



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWV 2020-0090 / prov. Fass-ID m 00-9000

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

15. April 2020
1/5

Quellfassungen Rütihof. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Oberweningen

Betroffene Gemeinderat Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen
Gemeinderat Siglistorf, Dorfstrasse 164, 5462 Siglistorf

Massgebende - Schutzzonenplan Quellfassungen Rütihof (Nr. 5462.30.01) 1:1000 vom 1. November
Unterlagen 2019
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Rütihof vom 1. November 2019
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Oberweningen vom 11. Februar 2020

Ergänzende - Bericht «Erläuterungen zum Schutzzonenreglement und zu den Schutzzonenplänen
Unterlagen für die Quellfassungen Rütihof, Butal, Steigbrunnen und Lori der Gemeinde Siglistorf/AG» der Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 16. November 1984
- Stellungnahme «Quellwasserfassungen Rütihof, Butal, Steigbrunnen und Lori, Siglistorf / AG – Hydrogeologischer Ergänzungsbericht betreffend Überarbeitung der Schutzzonen» der Dr. Heinrich Jäckli AG, Baden, vom 10. April 2018

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Versand vom 31. März 2020 reichte die Gemeinde Oberweningen die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Rütihof der Wasserversorgung der Gemeinde Siglistorf/AG zur Genehmigung ein.

Die vorliegende Genehmigung bezieht sich nur auf die im Kanton Zürich liegenden Teile der Zonen S2 und S3.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1338/1996 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Rütihof genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglement wurden überprüft und den aktuellen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Siglistorf/AG erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Baden, im hydrogeologischen Ergänzungsbericht vom 10. April 2018 die neuen Schutzzonenempfehlungen und stützte sich

dabei u.a. auf den Bericht desselben Büros vom 16. November 1984. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 23. Oktober 2019 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 11. Februar 2020 hob der Gemeinderat Oberweningen seinen alten Festsetzungsbeschluss vom 27. November 1995 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Rütihof gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Oberweningen.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1338/1996 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Rütihof wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Oberweningen vom 11. Februar 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Rütihof und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

3. Der Gemeinderat Oberweningen wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Rütihof zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Rütihof Oberweningen. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 15. April 2020 die mit Beschluss des Gemeinderates Oberweningen vom 11. Februar 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Rütihof und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Oberweningen wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
6. Der Gemeinderat Oberweningen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Oberweningen wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.

9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Siglistorf, Dorfstrasse 164, 5462 Siglistorf

Staatsgebühr:	Fr.	396.60 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **516.60**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dielsdorf, Wehtalerstrasse 40, 8157 Dielsdorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Siglistorf, Dorfstrasse 164, 5462 Siglistorf, Beilagen (im Doppel):
 - massgebende Unterlagen
- Wasserversorgung Siglistorf, Dorfstrasse 164, 5462 Siglistorf, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung für Umwelt, Grundwasser, Boden und Geologie, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beilagen (im Doppel):
 - massgebende Unterlagen

- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung

M. Ghelfi

Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **15. April 2020**

Inkrafttreten
Datum: 15. Juni 2020



Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen
Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung
Publikationsdatum: KABZH - 04.05.2020
Meldungsnummer: KO-ZH05-0000000883
Kanton: ZH

Publizierende Stelle:
Gemeinde Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen „Rütihof“, Oberweningen

Betrifft: 8165 Oberweningen

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 15. April 2020 die mit Beschluss des Gemeinderates Oberweningen vom 11. Februar 2020 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Rütihof und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig, die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 04. Mai bis 2. Juni 2020 nach telefonischer Voranmeldung auf der Gemeinderatskanzlei Oberweningen, Dorfstrasse 6, 8165 Oberweningen, eingesehen werden.

Rechiskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

15. Juni 2020

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: